

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. Mai 1986

### 1660. Richt- und Nutzungsplanung Zell (Änderung)

Am 29. Oktober 1982 setzte die Gemeindeversammlung von Zell die kommunale Nutzungsplanung fest. Dieser Beschluss konnte infolge hängiger Rekursverfahren nur teilweise genehmigt werden (RRB Nr. 4345/1983). Ausserdem wurde die Gemeinde eingeladen, die nicht von kantonalen Zonen erfassten Flächen einer kommunalen Zone zuzuweisen.

Inzwischen sind diese Rekurse rechtskräftig abgewiesen bzw. zurückgezogen worden. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Zell vom 29. Oktober 1982 kann nunmehr auch bezüglich der Grundstücke Kat.-Nrn. 3815, 5587 und 5588 genehmigt werden.

Am 5. Juni 1984 hat die Gemeindeversammlung Zell die nicht von kantonalen Zonen erfassten Flächen der Reservezone zugewiesen. Gegen diesen Beschluss wurde kein Rechtsmittel eingelegt.

Am 7. Juni 1985 beschloss die Gemeindeversammlung sodann eine Ausdehnung der Bauzonen in Oberrikon zu Lasten der Reservezone und setzte entsprechende Waldabstandslinien fest. Dagegen wurden keine Rekurse erhoben.

Aufgrund eines geänderten Erschliessungskonzeptes für Oberrikon hat die Gemeindeversammlung Zell schliesslich am 13. Dezember 1985 den Verkehrsplan und den Erschliessungsplan geändert sowie den Zonenplan veränderten Bedürfnissen angepasst. Die gegen diesen Beschluss eingereichten Rekurse wurden wieder zurückgezogen.

Die beschlossenen Planänderungen sind – soweit ersichtlich – angemessen, recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung Zell vom
  - a) 29. Oktober 1982 betreffend die Grundstücke Kat.-Nrn. 3815, 5587 und 5588 in Kollbrunn,
  - b) 5. Juni 1984 betreffend die Ergänzung des Zonenplans in Kollbrunn und Rikon,
  - c) 7. Juni 1985 betreffend Erweiterung der Bauzonen und Festsetzung von Waldabstandslinien in Oberrikon,
  - d) 13. Dezember 1985 betreffend Änderung des Verkehrs-, Erschliessungs- und Zonenplan in Oberrikon
 werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Zell, 8486 Rikon (unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Zonenplans, des Ergänzungsplans der Waldabstandslinien in Rikon

sowie des geänderten Verkehrs- und Erschliessungsplans), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 21. Mai 1986

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**